Stadt Lüdenscheid

Hinweis:
Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Lesefassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 21.12.2020 in der Fassung der dritten Änderung vom 28.04.2025

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Lüdenscheid unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialen Gesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialen Gesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten

c) von Aussiedlern, Spätaussiedlern und ihnen gleichgestellten Personen

Übergangswohnheime und Wohnungen beziehungsweise Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann zur Unterbringung von Flüchtlingen einzelne Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen nutzen. Auf diese Wohnungen finden die Regelungen dieser Satzung ebenfalls Anwendung. Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Der aktuelle Bestand ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 dieser Satzung.

(1a) Nutzungsberechtigte Person ist weiter, wer Teil einer der in § 3 Absatz 1 der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte genannten Personengruppen ist. Letztgenannte Personen sollen allerdings nur im begründeten Ausnahmefall in einer Unterkunft für Flüchtlinge und Aussiedler untergebracht werden.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Lüdenscheid nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen beziehungsweise können ihnen andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder

b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder

c) bei Standortveränderung der Unterkünfte oder

d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder

e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt für die Benutzung der in § 2 dieser Satzung genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden

Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hiervon unberührt.

(3) Die zu entrichtenden Benutzungsgebühren und Nebenkostenpauschalen werden nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an beziehungsweise durch eine beauftragte Person. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(5) Ist eine vorübergehend anderweitige Unterbringung einschließlich Vollverpflegung unumgänglich, so wird von Aussiedlern, Spätaussiedlern, diesen gleichgestellten Personen, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen ein Kostenbeitrag pro Person nach Absatz 2 und 3 zuzüglich eines Verpflegungskostenmehranteiles von 100,00 Euro (monatlich pro Person) erhoben.

(6) Wird eine Umquartierung in andere Unterkünfte vorgenommen, bei denen eine genaue Berechnung der Grundfläche nicht möglich ist, wird eine Bettplatzgebühr erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres wird keine Gebühr erhoben. Die Bettplatzgebühr beträgt in den Gemeinschaftsräumen 2,00 Euro pro Person und Tag, bei individueller Unterbringung in Einzelräumen 3,00 Euro pro Person und Tag. Nebenkosten werden nicht erhoben.

(7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadt Lüdenscheid zu entrichten. Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Absatz 2 und die Nebenkosten nach Absatz 3 nach Tagen berechnet. Der Gebührensatz für einen Tag wird durch Teilen des Monatsbetrages durch die Kalendertage des betreffenden Monats ermittelt. Ein- und Auszugstag werden getrennt berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in die andere ist nur die Gebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5

Zutritt zu den Unterkünften

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Unterkunft notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen oder wenn Instandhaltungsarbeiten beziehungsweise die sofortige Beseitigung von Schäden oder ähnliches ein Betreten der Unterkunft erforderlich machen.

(2) Aus wichtigem Grund kann bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit und Dauer untersagt werden.

§ 6

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die/der Benutzer/in die Unterkunft unverzüglich zu räumen und sauber zurück zu geben. Alle Schlüssel, auch die von dem/der Benutzer/in selbst nachgemachten, sind der Stadt beziehungsweise ihren Beauftragten zu übergeben. Bezüglich der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände ist der ursprüngliche Zustand entsprechend dem Übernahmeprotokoll wieder herzustellen.

§7

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

(2) Werden mehrere Personen in einen Raum beziehungsweise eine Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, wenn sie bei Einweisung einer bereits bestehenden Gemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.

§ 8

Inkrafttreten

Lüdenscheid

Der Bürgermeister

Anlage 1 der dritten Satzung vom 28.04.2025 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020

Städtische Objekte

Am Nattenberg 1

An der Schnappe 2

An der Schnappe 4

An der Schnappe 6

Obertinsberger Straße 20

Obertinsberger Straße 22

Obertinsberger Straße 24

LIBZ - Turnhalle

Hermann-Gmeiner-Schule

Gartenstraße 52

angemietete Objekte

Friedrich-Wilhelm-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17

Volmestraße 20

Elisabethstraße 3, 11

Fabiolastraße 1, 3, 17, 19

Nelly-Pütz-Straße 1, 11

Sauerlandring 12, 16, 20

Anlage 2 der dritten Satzung vom 28.04.2025 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020

Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat 37,09 €.

Die Nebenkostenpauschalen betragen für

den Verbrauchsstrom	38,98 Euro pro Person und Monat,
die Heizkosten	4,48 Euro pro Quadratmeter und Monat,
die Wasser- und Entwässerungskosten	20,44 Euro pro Person und Monat,
die Müllgebühren	25,49 Euro pro Person und Monat.